



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung

Publikationsdatum: SHAB, KABZH 10.12.2020

Meldungsnummer: KK10-0000001069

Publizierende Stelle

Holenstein Brusa AG, Utoquai 29/ 31, 8008 Zürich

Gläubigerzirkular Nr. 4 vom 7. Dezember 2020 - Sempione Fashion AG in Liquidation

Sempione Fashion AG in Liquidation

CHE-105.900.259

Gwattstrasse

8808 Pfäffikon SZ

Notverkauf Teilwarenlager Roggwil (BE)

Im Konkursverfahren über die Sempione Fashion AG in Liquidation, Freienbach (SZ), verfügt die ausseramtliche Konkursverwaltung gestützt auf den Vertrag über den Verkauf von Modeutensilien in den Lagerräumlichkeiten in Roggwil (BE) vom 16./26. März 2020 und unter Bezugnahme auf das Gläubigerzirkular Nr. 4 vom 7. Dezember 2020 den Freihandverkauf (Notverkauf) von:

- 209 Paletten mit Modeutensilien (29'574 Stück), sog. "hanging items", und
- 205 Paletten mit Modeutensilien (91'937 Stück), sog. "gemischter Bestand".

Die vorstehend erwähnten und im Verkaufsvertrag näher umschriebenen Vermögenswerte wurden zu einem Verkaufspreis von CHF 97'208.80, zuzüglich MWST, veräussert. Der Konkursmasse der Sempione Fashion AG in Liq. steht der Kaufpreis für 72'677 Stücke (59.811%), CHF 58'141.60, zuzüglich MWST, zu.

Weitere Informationen zum Verkauf können dem Gläubigerzirkular Nr. 4 vom 7. Dezember 2020 entnommen werden. Gläubiger, die kein Zirkular erhalten haben, können dieses bei der ausseramtlichen Konkursverwaltung anfordern.

Rechtsmittel: Dieser Verwertungsakt kann durch Beschwerde gegen diese Freihandverkaufsverfügung angefochten werden. Die Beschwerdefrist von zehn Tagen gemäss Artikel 17 Absatz 2 SchKG beginnt, wenn der Beschwerdeführer von der angefochtenen Verwertungsverfügung Kenntnis erhalten hat und der Anfechtungsgrund für ihn erkennbar geworden ist. Fristauslösend ist die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 8. Dezember 2020. Eine Beschwerde ist erstinstanzlich beim Bezirksgericht Höfe einzureichen. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Gerichtsferien sind nicht anwendbar.

Die Einreichung einer allfälligen Beschwerde im Sinne von Artikel 17 SchKG ist gleichzeitig und ohne Verzug der ausseramtlichen Konkursverwaltung per Fax (+41 (0)44 251 84 09) oder per E-Mail (<fa@konkurs-sempionefashion.ch>; cc: <zemp@hol-law.ch> und <mazzei@hol-law.ch>) zur Kenntnis zu bringen.

Abtretung Rechtsansprüchen gemäss Artikel 260 SchKG

Im Konkursverfahren der Sempione Fashion AG in Liquidation, Freienbach (SZ), verzichtet die ausseramtliche Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung (i) der anerkannten Eigentumsansprüche und (ii) der Anfechtungsansprüche nach Artikel 285 ff. SchKG, sofern die Mehrheit der Gläubiger für die Inventar-Position 'A' (Eigentumsansprüche) nicht innert 20 Tage, bis zum 28. Dezember 2020, und für die Inventar-Positionen 'B', 'C', 'D' und 'E' (Anfechtungsansprüche) nicht bis zum 31. Januar 2021 schriftlich und eingeschrieben dagegen opponiert.

Falls diesem Verzicht zugestimmt wird (Stillschweigen gilt als Zustimmung), können die Gläubiger bei der ausseramtlichen Konkursverwaltung bis zum 31. Januar 2021 gemäss Artikel 260 SchKG die Abtretung der Ansprüche verlangen.

Weitere Informationen zur Abtretung können dem Gläubigerzirkular Nr. 4 vom 7. Dezember 2020 entnommen werden. Gläubiger, die kein Zirkular erhalten haben, können dieses bei der ausseramtlichen Konkursverwaltung anfordern.